

Merkblatt
für den Übernachtungsgast zur
Übernachtungsteuer





1 Allgemeines

Berlin stellt für seine Gäste eine gut ausgestattete Infrastruktur und ein attraktives Angebot an öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen bereit. Die Ausgaben hierfür sind erheblich und können vom Landeshaushalt nur aufgebracht werden, wenn dieser einnahmeseitig durch besondere Maßnahmen gestärkt wird. Zu diesem Zweck erhebt das Land Berlin seit dem 1. Januar 2014 eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Berlin in einem Beherbergungsbetrieb.

Rechtsgrundlage ist das Übernachtungsteuergesetz, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 46).

2 Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb

Steuergegenstand ist der entgeltliche Aufwand für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb in Berlin.

Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Übernachtungsmöglichkeit unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme. Besteuert werden auch Tageszimmer, nicht hingegen Stornierungen, da es zu keiner Beherbergung kommt.

Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Darunter fallen z. B. Hotels, Motels, Pensionen, Gasthäuser, Ferienwohnungen, Jugendherbergen oder Privatunterkünfte.

Der Beherbergungsbetrieb schuldet die Steuer. Er hat jedoch die Möglichkeit, die Steuer über das Übernachtungsentgelt an seine Gäste weiterzugeben.

Ab dem 1. April 2024 unterliegen auch **beruflich veranlasste Übernachtungsaufwendungen** der Übernachtungsteuer.

3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

Die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungsteuer ist das für die Übernachtung entrichtete Entgelt ohne Übernachtungsteuer, ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen (z. B. Frühstück, Wellnessangebote, Vermittlungsprovisionen, Telefon/Internet).

Die Übernachtungsteuer beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.

4 Ausnahmen von der Besteuerung

Übernachtungsaufwand, der der Grundbefriedigung des Lebensbedarfs dient, unterliegt nicht der Besteuerung.

Derartiger Übernachtungsaufwand liegt z. B. vor, wenn er bei der Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden und sogenannten Umsetz-Mietern oder dadurch entsteht, dass eine Wohnung wegen Renovierungs- oder Umbauarbeiten unbewohnbar wird. **Eine ausführliche Beschreibung** zu den Ausnahmen von der Besteuerung enthält der <u>Leitfaden</u> zur Übernachtungsteuer.

Um zu verhindern, dass nicht steuerbare Übernachtungsleistungen zu Unrecht der Besteuerung unterworfen werden, sind die Beherbergungsbetriebe in die Prüfung der besteuerungsrelevanten Voraussetzungen eingebunden.

Der Übernachtungsgast hat dem Beherbergungsbetrieb die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Beruflich veranlasste Übernachtungsaufwendungen sind grundsätzlich bis zum 31.03.2024 von der Besteuerung ausgenommen.¹

5 Weitere Informationen und Formulare

Weitere Informationen zur Übernachtungsteuer sowie entsprechende Formulare erhalten Sie im Internet unter:

- <u>Übernachtungsteuer Dienstleistungen Service Berlin Berlin.de</u>²
- FAQ zur Übernachtungsteuer (City Tax)³
- Downloadangebot⁴

6 Zuständiges Finanzamt

Die Übernachtungsteuer wird in Berlin zentral verwaltet. Zuständig ist das <u>Finanzamt</u> <u>Marzahn-Hellersdorf</u>, Allee der Kosmonauten 29, 12681 Berlin.

¹ Zum Nachweis des beruflichen Aufwands entsprechend der Rechtslage bis zum 31. März 2024 siehe die Ausführungen im Leitfaden zur Übernachtungsteuer im <u>Downloadangebot</u> der Senatsverwaltung für Finanzen.

² https://service.berlin.de/dienstleistung/326105/

³ https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.57911.php

https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.57924.php

7 Kurzübersicht

Die nachfolgende Kurzübersicht gibt einen Überblick über die Übernachtungsteuerpflicht bei bestimmten Sachverhalten. Die genauen Voraussetzungen und Hinweise zu den Nachweisen sind im <u>Leitfaden</u> zur Übernachtungsteuer beschrieben.

Kurzfristige Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt und	Übernachtungsteuerpflicht (Rechtslage bis 31. März 2024)	Übernachtungsteuerpflicht (Rechtslage ab 1. April 2024)
privat veranlasste Übernachtung	ja	ja
beruflich veranlasste Übernachtung	nein	ja
für die Unterbringung von Obdachlosen,		
Asylsuchenden und sogenannten Umsetz- Mietern	nein	nein
bei Renovierungs- oder Umbauarbeiten	nein	nein
von Begleitpersonen behinderter Menschen (Nachweis der Behinderung)	nein	nein
für Aufenthalte von Patienten aufgrund ärztlicher Verordnung	nein	nein
Schüler bei Klassen- und Schulfahrten (Schulbescheinigung)	nein	nein
Lehrerinnen und Lehrer bei einer Klassenfahrt	nein	ja
bei betrieblichen Reisegruppen	nein	ja
durch Personen mit diplomatischem Status	nein	nein
bei Reisen von Vereinen, Stiftungen und religiösen Gemeinschaften	nein	ja
für Sprachreisen	ja	ja
für Kitafahrten	ja	ja

Senatsverwaltung für Finanzen





Senatsverwaltung für Finanzen III D 2 Tel. (030) 9020-3414 www.berlin.de/sen/finanzen

Stand 04/2024